

ZH_OBERGERICHT SU200025 vom 22. April 2021

ZH Obergericht, 2021-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU200025

FR: ZH_OBERGERICHT SU200025 du 22 avril 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SU200025 del 22 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 11. September 2020 wurde der Beschuldigte des geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 150.– bestraft. Für den Fall schuldhafter Nichtbezah- lung der Busse wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen festgesetzt. Die Pri- vatklägerin wurde hinsichtlich der Zivilforderung auf den Zivilweg verwiesen. Aus- gangsgemäss wurden die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfah- rens dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 47).

E. 1.1

Der Beschuldigte lässt unter dem Titel der unrichtigen Rechtsanwendung durch die Vorinstanz geltend machen, der vorgeworfene Diebstahl sei, wenn überhaupt, im Versuchsstadium beendet worden, da der Beschuldigte den Kas- senbereich nicht verlassen habe (Urk. 56 S. 4 f.).

E. 1.2

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen in Bezug auf den vorliegend relevanten Tatbestand des geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB zutreffend dargelegt, worauf verwiesen wer- den kann (Urk. 47 S. 11 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 1.3

Nachdem der Beschuldigte gescannte, nicht gescannte und teilweise ge- scannte und wieder gelöschte Artikel in die Tasche packte, bezahlte er an der Self-Checkout-Kasse und wandte sich von dieser ab. Indem er die Waren in eine

- 10 - Tasche packte, respektive packen liess, den unkorrekten Zahlvorgang abschloss und sich mit der vollen Einkaufstasche von der Kasse abwandte, ergriff er bereits die Waren mit der Möglichkeit der Wegschaffung im Sinne der Lehre und begrün- dete damit neuen Gewahrsam, unabhängig davon, ob er sich noch im Herr- schaftsbereich der Geschädigten aufhielt (vgl. BSK StGB-Niggli/Riedo, Art. 139 N 64 f.). Zudem kann den Erwägungen der Vorinstanz gefolgt werden, wonach der Beschuldigte mit seinem Verhalten den Eindruck vermittelt habe, dass er die Wa- ren korrekt eingescannt und abgerechnet habe, was einem Verstecken gleich- komme (Urk. 47 S. 12). Die Begründung neuen Gewahrsams ist somit jedenfalls bereits erfolgt, als der Beschuldigte von der Zeugin E._____ angehalten wurde. Entgegen der Ansicht des Beschuldigten war der Diebstahl zu jenem Zeitpunkt vollendet.

E. 2

Die urteilende Instanz muss sich nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Viel- mehr kann

sich das Gericht auf die seiner Auffassung nach wesentlichen und massgeblichen Vorbringen der Parteien beschränken (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 2.1

Schliesslich lässt der Beschuldigte ebenfalls unter dem Titel der unrichtigen Rechtsanwendung vorbringen, die Vorinstanz habe keinerlei Beweise, die es rechtfertigen würden, den Beschuldigten als Mittäter, geschweige denn als Haupttäter zu qualifizieren. Der Beschuldigte habe die Waren lediglich gescannt und seiner Partnerin übergeben. Wer bezahlt habe, sei nicht rekonstruierbar. Wenn überhaupt könne der Beschuldigte nur als Gehilfe qualifiziert werden (Urk. 56 S. 5).

E. 2.2

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass der Beschuldigte vor Vorinstanz selber erklärte, wie er die Waren aus dem C.____-korb genommen, diese auf die Ablage gelegt und dann über den Scanner gezogen habe. Seine Partnerin habe die Sachen dann in einer Tasche versorgt, er habe mit der EC-Karte bezahlt (Prot. I S. 12 f.). Der Sachverhalt ist zudem, wie bereits ausgeführt, gestützt auf die glaubhaften Ausführungen der Zeugin sowie die übrigen vorliegenden Beweismittel rechtsgenügend erstellt. Die Partnerin des Beschuldigten hat beim vorliegend relevanten Vorfall offensichtlich eine untergeordnete Rolle gespielt, sodass der Beschuldigte als Haupttäter, respektive als einziger Täter identifiziert wurde (so auch Vorinstanz, Urk. 47 S. 13). Für die Annahme von blosser Gehilfenschaft des Beschuldigten bleibt daher kein Raum.

- 11 -

E. 2.3

Der Beschuldigte moniert zunächst, dass die Vorinstanz unter dem Titel der Glaubwürdigkeit der Zeugin davon ausging, dass diese als geschulte Sicherheitsmitarbeiterin die Ereignisse korrekt erfasst habe (vgl. Urk. 47 S. 8, Urk. 56 S. 6). Seine Partnerin, die - wie er in seinen Befragungen wiederholt betonte - ebenfalls mit ihm an der Kasse gestanden und die Waren eingepackt habe, sei von der Zeugin fälschlicherweise nicht erwähnt worden. Im Rapport der Stadtpolizei Zürich ist nur der Beschuldigte als solcher aufgeführt (Urk. 1 S. 3). Beigeheftet ist zudem lediglich eine Erklärung des Beschuldigten, mit welcher dieser bestätigte, die aufgelisteten Artikel weder an der Kasse vorgelesen noch bezahlt zu haben (Urk. 1 Anhang 1). Die Zeugin E.____ hielt in ihrem Strafantrag fest: "Der Kunde ging oben mit seinem Einkauf an den Self-Checkout. Er scannte Waren ein. Andere packte er direkt in seine mitgebrachte Tasche. Er löschte auch wieder Artikel aus dem System heraus. Am Schluss bezahlte er CHF 9.00. Wir hielten ihn nach den Kassen an. Der Kunde gab zu Geldsorgen zu haben" (Urk. 1 Anhang 2). Anlässlich der durch das Stadtrichteramt am 9. Januar 2020 durchgeführten Einvernahme erklärte die Zeugin, sich nicht gut an den Vorfall erinnern zu können. Auch wusste sie nicht mehr, ob der Beschuldigte damals alleine oder mit Begleitung unterwegs gewesen ist (Urk. 19 S. 5). Soweit sich die Zeugin E.____ aber zu erinnern vermochte, schilderte sie den Ablauf des Vorfalls widerspruchsfrei. Es ging ihr offensichtlich nicht darum, den Beschuldigten in einem schlechten Licht darzustellen; so erwähnte sie auch, dass dieser sehr anständig und nett gewesen sei (Urk. 19 S. 5). Ihre Aussagen, dass

- 7 - der Beschuldigte ursprünglich nur Fr. 9.– für den ganzen Einkauf bezahlt habe, werden durch den bei den Akten liegenden Bankauszug gestützt (Urk. 40 S. 2). Mit Blick auf die

Ausführungen der Zeugin E._____ ist der Vorinstanz schliesslich beizupflichten, wenn sie diese als glaubhaft würdigt (Urk. 47 S. 8). In Bezug auf den Beschuldigten hielt die Vorinstanz zutreffend fest, dass dieser den Ablauf des Vorfalls grundsätzlich ebenfalls stringent und widerspruchlos schildern konnte (Urk. 47 S. 9). Dass der Beschuldigte nach dem Gespräch mit der Zeugin nur einen Teil der ungescannten Ware an der regulären Kasse bezahlte, nämlich Fr. 30.80 von den ursprünglich nicht bezahlten Fr. 52.80, lässt jedoch in Übereinstimmung mit der Vorinstanz den Anschein erwecken, dass der Beschuldigte Artikel stehlen wollte, die er sich ansonsten nicht geleistet hätte (vgl. Urk. 47 S. 9). Gemäss Aussagen des Beschuldigten vor Vorinstanz liess er die Bio-Produkte, welche - wie die Vorinstanz richtig bemerkte - erfahrungsgemäss teurer sind, zurück (Prot. I S. 15, Urk. 47 S. 9). Wenn der Beschuldigte auf weitere Befragung auch nur noch davon sprach, dass irgendein Bioprodukt seiner Partnerin bei den zurückgegebenen Sachen dabei gewesen sei (Prot. I S. 16), vermag dies jedenfalls nichts daran zu ändern, dass der Beschuldigte ursprünglich offensichtlich nicht alle Artikel kaufen, respektive bezahlen wollte. Weiter ist mit der Vorinstanz unglaublich, dass sich der Beschuldigte beim Stadtrichteramt neun Monate nach dem Vorfall nicht mehr sicher war, ob er damals arbeitstätig gewesen sei. Vielmehr ist anzunehmen, dass er versuchte, seine gegenüber der Zeugin geäusserte Bemerkung betreffend seine Geldsorgen zu relativieren. An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gab er schliesslich an, dass er zum Zeitpunkt des Vorfalls bereits seit drei Monaten arbeitslos gewesen sei (Urk. 47 S. 9). Bereits aufgrund des Gesagten sind die Behauptungen des Beschuldigten, er habe die Artikel nicht stehlen wollen, unglaublich. Die Zeugin E._____, die keine Begleitperson vermerkte und eine solche später auch nicht in Erinnerung hatte, hätte keinen Grund gehabt, die Partnerin des Beschuldigten nicht zu erwähnen, wenn diese beim fraglichen Vorgang aus ihrer Sicht eine Rolle gespielt hätte. Eine fehlerhafte Dokumentation seitens der Zeugin ist nicht auszumachen. Dass der Beschuldigte die Anwesenheit seiner Partnerin

- 8 - auffallend häufig betont, nachdem diese in seinen Eingaben anlässlich seiner Einsprache gegen den Strafbefehl nie erwähnt wurde (vgl. Urk. 6, Urk. 7, Urk. 11/1), ist einzig damit zu erklären, dass er nun versucht, die Unübersichtlichkeit der Situation beim Zahlvorgang an der Kasse sowie eine "angestrengte Diskussion" mit seiner Partnerin für ein Versehen bezüglich der nicht gescannten Waren verantwortlich zu machen. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz erscheint die Beschreibung der Situation an der Self-Checkout-Kasse als chaotischer und unübersichtlicher Zustand stark übertrieben (Urk. 47 S. 10). Dass eine Sache beim Scannen einmal vergessen gehen kann, scheint durchaus realistisch. Jedoch vermag dies vorliegend keineswegs erklären, dass für einen Einkauf in der Höhe von insgesamt Fr. 61.35 bloss Fr. 9.- bezahlt wurden und dabei versehentlich 14 Artikel im Gesamtwert von Fr. 52.35 unbezahlt eingepackt wurden (vgl. Urk. 1 Anhang 1, Urk. 40 S. 2, Urk. 47 S. 10). Zumal der Beschuldigte zugestandenermassen derjenige gewesen ist, der die Waren aus dem Korb nahm, diese über den Scanner zog und den Zahlvorgang abschloss (Prot. I S. 12 f.), vermag er auch mit dem Vorbringen bezüglich der nicht vermerkten Begleitperson nicht zu überzeugen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Begleiterin des Beschuldigten beim Zahlvorgang keine derartige Rolle gespielt hat, dass diese als darin involviert registriert worden wäre. Die Zeugin E._____ hielt in ihrem Strafantrag, den sie noch am Tag des Vorfalls verfasste, fest, der Beschuldigte habe Waren eingescannt und auch wieder solche aus dem System herausgelöscht (Urk. 1 Anhang 2). Sie bestätigte diese Beobachtung in Ihrer Einvernahme beim Stadtrichteramt (Urk. 19 S. 3). Zumal nicht auszumachen ist, weshalb die Zeugin

grundlos behaupten sollte, der Beschuldigte habe Waren zunächst eingescannt und danach wieder gelöscht, bestehen auch an dieser Darstellung der Zeugin keine Zweifel.

E. 2.4

Weiter macht der Beschuldigte in seiner Berufung geltend, in Bezug auf das Anhalten und die Kontrolle durch den Sicherheitsdienst sei eine Standardformulierung verwendet worden, weshalb der Sachverhalt nicht genau rekonstruierbar sei (Urk. 56 S. 7). Wie bereits zitiert hielt die Zeugin in ihrem Strafantrag fest, den Beschuldigten "nach den Kassen" angehalten zu haben (Urk. 1 Anhang 2). An-

- 9 - llässlich der Einvernahme beim Stadtrichteramt vom 9. Januar 2020 vermochte sich die Zeugin zwar nicht mehr konkret an die Anhaltung des Beschuldigten zu erinnern, erklärte jedoch, verdächtige Personen immer nach Kassenabschluss und Weggehen von der Kasse anhalten zu müssen (Urk. 19 S. 4). In F._____ stehe der Kunde bei einer Stichprobe "noch etwas im Self Check Out-Bereich". Sie warte aber immer, bis der Zahlvorgang abgeschlossen sei (Urk. 19 S. 6). Der Beschuldigte gab in der gleichentags erfolgten Einvernahme an, vom Sicherheitsdienst angesprochen worden zu sein, als er und seine Partnerin sich von der Check Out-Station abgewendet hätten. Sie hätten noch bei der Kasse gestanden (Urk. 20 S. 4). Die Aussagen der Zeugin und des Beschuldigten decken sich somit diesbezüglich, weshalb ohne weiteres rekonstruierbar und damit erstellt ist, dass der Beschuldigte nach Abschluss des Zahlvorgangs und Abwenden von der Self-Checkout-Kasse angehalten wurde. Damit ist offensichtlich, dass zu jenem Zeitpunkt auch aus Sicht des Beschuldigten der Vorgang an der Kasse abgeschlossen war.

E. 3

Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.

E. 4

Die Privatklägerin wird hinsichtlich der Zivilforderung auf den Zivilweg verwiesen.

E. 5

Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 5 und 6) wird bestätigt.

E. 6

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'000.-.

E. 7

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 8

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – den Vertreter des Beschuldigten – das Stadtrichteramt Zürich – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich – die Privatklägerin sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz.

E. 9

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 13 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichts-gesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 22. April 2021 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Spiess lic. iur. Kümin Grell

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.